

13.05.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und
anderer Vorschriften - **Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz**
(2. VermRAndG) -

Punkt 24 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VermG)

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Satz 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Eine bloße Änderung der Stichtagsregelung dadurch, daß nicht mehr auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts, sondern auf den Zeitpunkt der Einleitung des Rechtserwerbs abgestellt wird, schafft zwar für einen Teil der als regelungsbedürftig erkannten Fälle Abhilfe; es kommen auch diejenigen in den Schutzbereich des Gesetzes, die sich schon seit langem um den Kauf eines Gebäudes oder Grundstücks bemüht hatten, den Erwerbsvorgang jedoch nicht mehr rechtzeitig abschließen konnten.

Da der Einleitung des Rechtserwerbs in diesem Sinne jedoch eine rechtlich erhebliche Willensäußerung des Kaufinteressenten zugrundeliegen muß, fallen auch der so erweiterten Stichtagsregelung Vorgänge zum Opfer, bei denen Bürger der ehemaligen DDR etwa früher einen Kaufantrag nur deshalb nicht gestellt hatten, weil die Voraussetzungen für einen Kauf noch nicht vorlagen (wenn etwa die Überführung in Volkseigentum eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen war) oder weil ihnen die Antragstellung von den zuständigen Stellen verweigert worden ist oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit früher nicht gegeben war. Erwägenswert wäre die vorgeschlagene Regelung nur, wenn unterstellt werden könnte, daß in der DDR über die diesbezüglichen Anträge von den Behörden in einem rechtsförmlichen Verfahren entschieden worden wäre. Davon kann jedoch nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgegangen werden.

- 2 -

Auch die vorgesehene erweiterte Stichtagsregelung wird deshalb weiterhin zu zufälligen Ergebnissen und Ungerechtigkeiten führen. Gerechte und überprüfbare Ergebnisse können nur durch die hier vorgeschlagene Streichung der Stichtagsregelung, die eine Überprüfung aller Erwerbsvorgänge auf Redlichkeit einschließt, erlangt werden.

Zu näheren Begründung wird auf den von Brandenburg eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung redlich erworbener Nutzungsrechte an Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 149/92) verwiesen.